



Rahmenkonzeption zur Qualitätsentwicklung für Einrichtungen des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) im Land Sachsen als Empfehlung

(verabschiedet am 06.06.2015)

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.
Klopstockstr. 50
01157 Dresden

Tel. 0351 – 42 42 044
Fax 0351 – 42 42 066

www.kinderschutzbund-sachsen.de
info@kinderschutzbund-sachsen.de



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Sachsen e.V.

Inhalt

VORWORT	4
1. DER DEUTSCHE KINDERSCHUTZBUND	4
1.1. ORGANISATIONSSTRUKTUR DES DEUTSCHEN KINDERSCHUTZBUNDES	4
1.2. LEITBILD UND SELBSTVERSTÄNDNIS DES DKSB	4
2. GRUNDLAGEN DER ARBEIT	6
2.1. RECHTSGRUNDLAGEN (TRÄGERVORGABEN, BESCHLÜSSE)	6
2.2. UNSERE HALTUNG UND WERTVORSTELLUNGEN	7
2.2.1. <i>Unser Bild vom Kind</i>	7
2.2.2. <i>Unser Bild von der Familie</i>	8
2.3. GRUNDORIENTIERUNG UND PRINZIPIEN, DIE DER DKSB VERFOLGT	8
2.4. ANSÄTZE UND HANDLUNGSMAßSTÄBE	10
3. QUALITÄTSENTWICKLUNG	12
3.1. GRUNDSÄTZE VON QUALITÄTSENTWICKLUNG	12
3.2. DIMENSIONEN DER QUALITÄTSENTWICKLUNG	12
3.3. QUALITÄTSMERKMALE	13
3.3.1. <i>Kinderrechte</i>	13
3.3.2. <i>Gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Gewalt</i>	14
3.3.3. <i>Umsetzung § 8a SGB VIII – Zur Sicherung und zum Schutz von Kindeswohl</i>	14
3.3.4. <i>Beteiligung</i>	15
3.3.5. <i>Beschwerdemanagement</i>	15
3.3.6. <i>Schutz vor (sexuellem) Missbrauch</i>	16
3.3.7. <i>Geschlechtsdifferenzierte Arbeit</i>	17
3.3.8. <i>Inklusion</i>	18
3.4. ZERTIFIZIERUNG - GÜTESIEGEL BLAUER ELEFANT	19
3.4.1. <i>Kinderhäuser BLAUER ELEFANT – viele Hilfen unter einem Dach des DKSB e.V.</i>	19
3.4.2. <i>Vergabekriterien zum Qualitätssiegel BLAUER ELEFANT</i>	19
3.4.3. <i>Vergabegremium</i>	20
4. TRÄGERSPEZIFISCHE AUFGABEN	20
4.1. PERSONALENTWICKLUNG	20
4.2. KRITERIEN FÜR DAS EHRENAMT	21
4.3. KOOPERATION UND VERNETZUNG	23
5. ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIEßENDE THESEN	23
THESEN ZUR RAHMENKONZEPTION ZUR QUALITÄTSENTWICKLUNG FÜR EINRICHTUNGEN DES DEUTSCHEN KINDERSCHUTZBUNDES (DKSB) IN SACHSEN ALS EMPFEHLUNG	24



Impressum

In diese Qualitätsrichtlinien flossen die Ergebnisse der Arbeit der Fachgruppe Qualitätsentwicklung des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Sachsen e. V. ein. Ausgewählte novellierte Schwerpunkte aus den beschlossenen Trägerkonzeptionen des Deutschen Kinderschutzbundes wurden in diese Konzeption aufgenommen.

Fachgruppe des Landesverbandes:

Heike Heubner-Christa, Geschäftsführerin des DKSB OV Dresden e.V.

Kristin Drechsler, Geschäftsführerin des DKSB OV Leipzig e.V.

Kerstin Helbig, Fachberaterin für Kindertagesstätten im DKSB OV Leipzig e.V.

Roland Babits, Geschäftsführer des DKSB OV Zittau e.V., Katja Schönborn ab 2015

Beate Leder, Mitarbeiterin des DKSB OV Nossen e.V.

Barbara Stania, Geschäftsführerin des DKSB KV Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Anke Koscheler-Lehner, Mitarbeiterin im „Kindercafé Mücke“ des DKSB OV Plauen e.V.

Petra Straube, Kinderhaus BLAUER ELEFANT, Leiterin, DKSB RV Freiberg e.V.

Reingard Piel, Geschäftsführerin des DKSB OV Radebeul e.V.

Angela Lücken, Fachreferentin des DKSB LV Sachsen e.V.

Iris Schneider, Fachreferentin des DKSB LV Sachsen e.V.

Vorwort

Diese Qualitätsempfehlungen stellen eine Orientierungshilfe und einen Rahmen für alle Kinderschutzbünde dar, die das Profil von Projekten (z.B. von Kinderhäusern) in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes schärfen wollen.

Der DKSB lässt sich davon leiten, dass Qualitätsentwicklung die kritische Reflexion der eigenen Arbeit fördert, Veränderung und Optimierung von Prozessen bewirkt sowie dazu führt, dass neue Erkenntnisse in Theorie und Praxis in die Arbeit einfließen. Lebenslanges Lernen gehört ebenso dazu wie eine stetige Auseinandersetzung mit neuen Herausforderungen. Zum Grundverständnis gehört, dass sich Qualitätsfragen auf Struktur, Prozessführung und auf Ergebnisse und deren Evaluierung richten.

Impulse aus der Rahmenempfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Qualitätsentwicklung wurden mit aufgenommen. Die Qualitätsmerkmale beziehen sich auf die fachliche Ausgestaltung der Arbeit, auf Fragen der Betriebsführung, auf Leitungsprozesse sowie auf die notwendigen Rahmenbedingungen.

1. Der Deutsche Kinderschutzbund

1.1. Organisationsstruktur des Deutschen Kinderschutzbundes

Der Deutsche Kinderschutzbund gründete sich 1953 und hat bundesweit ca. 50.000 Mitglieder in 430 Orts- und Kreisverbänden. Der sächsische Landesverband gründete sich 1990 und hat ca. 900 Mitglieder, die in 20 Orts- und Kreisverbänden organisiert sind. Die Landesverbände sind Mitglied im Bundesverband. Die Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes verfolgt das Ziel, alles zu tun, um die UN-Kinderrechte bekannt zu machen und umzusetzen. Dabei ist jeder Verband juristisch selbständig, jedoch dem gemeinsamen Ziel verpflichtet und an Bundesbeschlüsse gebunden. Die Mitgliederversammlung jedes Vereins ist das höchste beschließende Organ: sie wählt z. B. den Vorstand. Der DKSB ist ein demokratisch organisierter Verband, in dem alle Beschlüsse diskutiert, beschlossen und gemeinsam getragen werden. Die OV/KV/RV sind Mitglieder des LV Sachse. Die Inhalte der gemeinsamen Satzung verpflichten zur Verfolgung gemeinsamer Ziele und einer Zusammenarbeit. Darüber hinaus setzen LV, OV/KV/RV eigene Schwerpunkte.

1.2. Leitbild und Selbstverständnis des DKSB

Der DKSB in Sachsen¹ ist freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und versteht sich als Lobbyverband für Kinder. Der DKSB arbeitet parteiübergreifend, parteiunabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich konsequent für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ein, insbesondere für eine emanzipatorische Stellung des Kindes als Rechtssubjekt und für die Chancengerechtigkeit.

¹ Im Folgenden werden die DKSB-Träger in Sachsen (LV, OV/KV/RV) als DKSB bezeichnet.

tigkeit jedes Kindes. Zugunsten der Kinder mischt sich der DKSB in kinderpolitische Entscheidungen auf kommunaler Ebene und auf Landesebene ein². Ein Leitspruch ist:

„Im besten Interesse des Kindes und gemeinsam für die Zukunft aller Kinder“.

Der DKSB engagiert sich insbesondere für folgende Kinderrechte:

- Vorrang des Kindeswohls bei allen Entscheidungen;
- Aufwachsen in Gewaltfreiheit;
- Soziale Sicherheit für Kinder, Jugendliche und Eltern;
- Recht auf Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung;
- Schutz vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gefährdungen und vor Gewalt jeder Art;
- Bildung, Erziehung und Betreuung in einem kinder- und jugendfreundlichen Umfeld;
- Beteiligung der Kinder/Jugendlichen, bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die ihr Leben betreffen;
- Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten

Der DKSB bringt sich ein, wenn es um die Verbesserung von Lebensbedingungen der Kinder geht, um die Gestaltung einer kinderfreundlichen und gesunden Umwelt, um das Bereithalten von Einrichtungen und vielfältigen praktischen Unterstützungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien. Ziel sind starke, selbstbewusste Kinder.

Für den DKSB sind Kinderhäuser und Einrichtungen Orte für die Verwirklichung dieses Ziels und darüber hinaus Orte für eine Gleichaltrigenkultur, an denen Kinder Spiel-, Lern- und Experimentierräume vorfinden. Hier werden Kindeswohl und Entwicklungschancen eines jeden Kindes gesichert, Benachteiligungen verringert und die Gesundheit gefördert. Außerdem wird ein wichtiger Beitrag zur sozio-kulturellen Integration geleistet.

Inklusion ist für den DKSB handlungsleitend, er sieht hier besondere Chancen für die Erziehung, Bildung und Betreuung aller Kinder. Ausgehend von den Ressourcen eines jeden Kindes soll die Entwicklung und Selbstständigkeit durch lebenspraktische Hilfen gefördert werden. Für die Selbstbildungs- und Entwicklungsprozesse benötigen Kinder Rahmenbedingungen.

Dazu gehört eine vertrauensvolle Kind-Erwachsenenbeziehung, aus der sich eine tragfähige Bindung entwickelt, die das Kind als Subjekt respektiert und fördert.

Die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie die Unterstützung, Beratung und Entlastung von Eltern im Alltag nimmt einen großen Raum ein. Frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen bestimmen das Handeln des DKSB.

Die Arbeit im DKSB ist von gegenseitiger Achtung getragen. Das gilt sowohl für den respektvollen Umgang mit Kindern und Eltern als auch für einen respektvollen Umgang der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Kooperationspartner/-innen. Das freiwillige Engagement vieler

² Wenn im Weiteren von „Kind/Kindern“ gesprochen wird, so sind damit alle Mädchen und Jungen bis zur Erreichung der Volljährigkeit gemeint.

Bürger/-innen ist ein tragendes Element und die besondere Stärke des Verbandes. Das setzt voraus, dass in allen Kinderschutzprojekten bezahlte und nichtbezahlte Mitarbeiter/-innen eng zusammenarbeiten.

Der DKSB sieht sich als Bestandteil im Netzwerk der Jugendhilfelandchaft öffentlicher und freier Träger und kooperiert mit anderen Einrichtungen und Diensten. Er verbindet sehr bewusst kinderpolitische Forderungen mit Praxiswirksamkeit. Er setzt sich intensiv mit kinderpolitischen, sozialpädagogischen und psychologischen Themen auseinander und weist in sozialpädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern wertvolle Erfahrungen auf. Die Entwicklung, Sicherung und Überprüfung von fachlicher Qualität gehören zum Selbstverständnis des DKSB.

2. Grundlagen der Arbeit

2.1. Rechtsgrundlagen (Trägervorgaben, Beschlüsse)

Jeder DKSB-Träger richtet sich nach den folgenden rechtlichen Regelungen, staatlichen Orientierungen und Empfehlungen. Er handelt auf der Grundlage von:

UN-Kinderrechtskonvention	20.11.1989 beschlossen, 1992 durch die BRD ratifiziert
Grundgesetz	insbesondere die Art. 1, 2 und 6,
Bürgerliches Gesetzbuch	insbesondere § 1631 (Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung)
Bundeskinderschutzgesetz	seit 01.01.2012 in Kraft
Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe	<p>Insbesondere</p> <p>§ 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe),</p> <p>§ 3 (freie und öffentliche Jugendhilfe),</p> <p>§ 4 (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe),</p> <p>§ 5 (Wunsch- und Wahlrecht) ,</p> <p>§ 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und eigener Beratungsanspruch des Kindes und Jugendlichen),</p> <p>§ 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),</p> <p>§ 8b (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und auf Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen),</p> <p>§ 9 (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen)</p>

	<p>§ 11 (Jugendarbeit),</p> <p>§ 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz),</p> <p>§ 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie)</p> <p>§§ 22 ff. (Kindertagesbetreuung)</p> <p>§§ 27 ff. (Hilfen zur Erziehung)</p> <p>§ 45 (Betriebserlaubnis),</p> <p>§§ 72 a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen),</p> <p>§ 74 (Förderung der freien Jugendhilfe),</p> <p>§ 79a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe)</p> <p>§ 81 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen),</p> <p>§ 86c (Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel),</p> <p>§ 73 (Ehrenamtliche Tätigkeit) und andere</p>
Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	insbesondere § 55 Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft
Jugendschutzgesetz	
Landesausführungsgesetze zum SGB VIII und daraus folgende Verordnungen und Empfehlungen	
Beschlüsse des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V.	
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	

2.2. Unsere Haltung und Wertvorstellungen

2.2.1. Unser Bild vom Kind

Der DKSB vertritt die Auffassung, dass die Würde des Kindes unantastbar ist und jedes Kind ein Recht auf Entwicklung, Versorgung, Schutz und Beteiligung hat.

Der DKSB beteiligt Kinder entsprechend ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes an allen Entscheidungen, welche sie betreffen und fördert ihre Mitbestimmung in allen Bereichen der Gesellschaft. Er bietet ihnen klare Werte und Grenzen, achtet ihre eigenen Wertvorstellungen, Kompetenzen, Bedürfnisse und Interessen. Im Sinne der individuellen Wertschätzung gibt es unterschiedliche Angebote für Mädchen und Jungen, da der DKSB davon ausgeht, dass die geschlechtsspezifische Ausrichtung der Angebote den einzelnen Kindern als Mädchen und Jungen am ehesten Rechnung trägt. Darüber hinaus fördert der DKSB mit seinen Ressourcen die Inklusion, das heißt, dass alle Kinder unabhängig von ihrem kulturellen Hintergrund und ihrer Besonderheiten miteinander leben, spielen und lernen können. Der DKSB schützt die Kinder, sucht mit ihnen gemeinsam nach Lösungen und begleitet sie.

Der Verband tritt dafür ein, dass die Kinderrechte für alle Kinder, unabhängig von ihrer ethnischen, nationalen und sozialen Herkunft, ihrer Religion oder Behinderung gelten und dass alle gesellschaftlichen Kräfte die Umwelt nachhaltig schonen, damit gesunde Lebensbedingungen für die heutigen Kinder und nachfolgende Generationen erhalten bleiben.

2.2.2. Unser Bild von der Familie

Familie in allen Erscheinungsformen ist der Raum, in dem Kinder ihre Persönlichkeit entfalten können und Schutz, Verständnis und verlässliche Beziehungen vorfinden. Gemäß der vom Bundesverband verabschiedeten Definition des Begriffs „Familie“ sieht der DKSB diese Lebensform als eine von den gesellschaftlichen Entwicklungen determinierte Gemeinschaft und vertritt die Ansicht, dass Familie überall da anzutreffen ist, wo mindestens ein Erwachsener mit mindestens einem Kind in einer verlässlichen und verbindlichen Lebensgemeinschaft lebt. Dies können sowohl alleinerziehende Familien als auch Patchwork-Familien oder Regenbogenfamilien sein.

Die Familie ist der primäre Lern- und Erfahrungsort für Kinder. Der DKSB tritt dafür ein, dass Kinder und Jugendliche innerhalb der Familie als gleichwertige Mitglieder geachtet werden. Er bestärkt Eltern darin, einen liebevollen, demokratischen und gewaltfreien Umgang mit den Kindern zu leben. Die Unterstützung von Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung ist ein Schwerpunkt der Arbeit. Durch Kurse, Beratung und entlastende Angebote werden der Austausch und ein Miteinander gefördert. Der DKSB setzt sich dafür ein, dass Eltern und ihre Kinder gestärkt und unterstützt werden. Diese Wertorientierung findet sich im gleichlautenden Elternkurs: Starke Eltern – Starke Kinder ®, Elternkurse des DKSB.

2.3. Grundorientierung und Prinzipien, die der DKSB verfolgt

Der DKSB verfolgt folgende Grundorientierungen und Prinzipien:

Kindorientierung - im besten Interesse des Kindes

Alle Aktivitäten des DKSB berücksichtigen die Rechte, Interessen und Bedürfnisse von Kindern. Das beste Interesse des Kindes (Art. 3 der UN- Konvention über die Rechte des Kindes) ist Handlungsleitlinie, d.h. eine frühe Förderung und ein frühzeitiger Schutz des Kindes ist primäres Ziel.

Familienorientierung

Der DKSB unterstützt alle Eltern und Sorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Bei einer Trennung der Familie fördert der DKSB das Recht des Kindes auf Kon-

takt zu beiden Elternteilen, sowie der Großeltern unter Beachtung der Beteiligung von Kindern und des Kindeswohls.

Lebensweltorientierung

Der DKSB sieht das Kind/die Jugendlichen als Persönlichkeit in seinem sozialen und kulturellen Umfeld. Das Handeln des Verbandes geht von einem ganzheitlichen Ansatz aus, der auf die gesamte Umgebung des Kindes gerichtet ist und die Einflüsse auf die Entwicklung der Persönlichkeit einbezieht. Kindern wird ermöglicht, sich als Subjekte ihres eigenen Lebens in den unterschiedlichen Lebenswelten zu erfahren. Hilfe und Unterstützung erfolgen unter Beachtung des systemischen Ansatzes und mit Blick auf die eigenen Ressourcen des Kindes/Jugendlichen, seiner Familie und der sozialen Lebensbedingungen. Entsprechend der Komplexität der Lebenssituationen werden darauf abgestimmte Angebote vorgehalten.

Ressourcenorientierung - Ganzheitlichkeit

In seiner Arbeit setzt der DKSB auf die Stärken, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes/Jugendlichen und seiner familialen und sozialen Umgebung. Die Beteiligten werden umfassend einbezogen und in ihrer Selbstwirksamkeit gefördert.

Recht auf Beteiligung/ Partizipation und Beschwerde nach SGB VIII §§ 8, 8a und 9

Kinder und Eltern werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt. Dabei geht es um Transparenz und Informationsfluss. Die Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgt auf der Basis von Akzeptanz, Wertschätzung und gegenseitigem Respekt. Kinder und Eltern haben das Recht auf Beschwerdeführung, kennen Ansprechpartner und Informationswege.

Gleichheitsgrundsatz - Nicht-Diskriminierung

Im DKSB wird nicht unterschieden nach Herkunft, sozialer Lage und Religion. Allen Kindern und Eltern werden gleiche Chancen und Möglichkeiten eingeräumt.

Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen nach SGB VIII § 9

Im DKSB finden die Kinderrechte, die Bedürfnisse und Interessen jedes Mädchen, jeder jungen Frau und jedes Jungen, jungen Mannes uneingeschränkte Beachtung. Es gibt geschlechtsspezifische Angebote. Geschlechtsstereotypen und Rollenklischees wird durchgängig entgegengetreten.

Eigenständiger Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII § 8

Jedes Kind und jeder Jugendliche kann sich im Konflikt beraten lassen, ohne dass die Sorgeberechtigten informiert werden. Ist bei einer Problemlösung die Unterstützung der Sorgeberechtigten notwendig, so muss das gegenüber der Kindern und Jugendlichen transparent gemacht werden.

Vertrauensschutz

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, der Aufbau und die Pflege von Vertrauen, das Sichern von Anonymität, Vertrauensschutz und Verschwiegenheit gehören zur Arbeitsweise.

Freiwilligkeit und Dienstleistung

Die Inanspruchnahme der Leistungen ist freiwillig. Wenn Nutzerinnen und Nutzer von Leistungen in ihrer Entscheidungsfreiheit bzw. der Freiwilligkeit der Leistungen durch Lebensumstände oder

soziale Bedingungen eingeschränkt sind, so ist es vorrangiges Ziel der Fachkräfte, sobald wie möglich wieder ein Höchstmaß an Selbstbestimmung herbeizuführen. Im Rahmen von Verträgen bei Aufnahme der Kinder werden die Leistungen der Einrichtungen verbindlich festgelegt. Diese verbindlichen Regelungen für vereinbarte Leistungen werden fortlaufend überprüft und gegebenenfalls weiter entwickelt.

Kinderschutz nach SGB VIII §§ 8a und 8b

In seiner Arbeit setzt der DKSB konsequent den Schutzauftrag um. Dabei gehen die Fachkräfte strukturiert vor. Der Hilfeprozess geschieht in Vernetzung mit anderen Fachkräften und Experten, wobei es besonders um frühzeitige Hilfen und eine möglichst frühe Förderung geht.

Die Prinzipien helfenden Handelns

Die Arbeit im DKSB basiert auf den Prinzipien des helfenden Handelns wie sie in den Beschlüssen des Bundesverbandes (A 63 und A65-66) zum Ausdruck kommen. Gegenwärtig werden diese Prinzipien (Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfe statt Gewalt und Hilfe statt Strafe) in einer Arbeitsgruppe im DKSB BV weiter entwickelt.

2.4. Ansätze und Handlungsmaßstäbe

Fachlichkeit und Qualifizierung

In den Einrichtungen/Projekten des DKSB, die auf der Grundlage des Fachkräftegebots nach §78 SGB VIII und auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden, arbeiten Fachkräfte, d.h. ausgebildete Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialarbeiter/-innen, Pädagoginnen und Pädagogen, Erzieher/-innen und Psychologinnen und Psychologen oder Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen, die sich berufsbegleitend und fortlaufend weiterbilden.

Leiter/-innen von Einrichtungen und Diensten sind i.d.R. berufserfahren und verfügen über eine Ausbildung/Qualifikation mindestens auf Fachhochschulniveau oder über entsprechende Zusatzqualifikationen. Der DKSB als Träger sichert die Voraussetzung dafür, dass alle pädagogischen Mitarbeiter/-innen an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen können.

Besondere Sorgfaltspflicht obliegt den DKSB-Trägern bei der geeigneten Personalauswahl entsprechend des Schutzauftrages. Es arbeiten i.d.R. anerkannte Fachkräfte in den Einrichtungen.

Dienst- und Fachaufsicht

Der DKSB gewährleistet als juristisch selbständiger Träger eine qualifizierte Dienst- und Fachaufsicht. Diese muss in die betriebliche Führung eingebettet sein. Der Träger kann Fach- und Führungsaufgaben an geeignete, qualifizierte Mitarbeiter/-innen (Geschäftsführer/-in, Projektkoordinator/-in, Leiter/-in) delegieren. Die Gesamtverantwortung liegt stets beim Vorstand des Trägers.

Dienst- und Fachaufsicht ist ein interner Prozess innerhalb des DKSB-Trägers und ist auf dienstliche, materielle und organisatorische Bedingungen, auf die Erfüllung des beruflichen Auftrages und pädagogischer Vorgaben gerichtet. Darüber hinaus zielt sie auf die Qualifizierung und Gesunderhaltung der Arbeitskräfte, auf Kooperation, auf die Sicherung des Arbeitsablaufes, des Arbeitsklimas, auf Konfliktlösung und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern. Kern der Dienst- und Fachaufsicht ist die Gewährleistung der optimalen Projektausführung und die innerbetriebliche Qualitätssicherung.

Fachberatung

Der Träger sichert eine interne und/oder externe Fachberatung für sich, für die Leiter/-innen und für die Mitarbeiter/-innen. Fachberatung ist ein partnerschaftlicher Interaktionsprozess, in dem mittels der Beratungs- und Praxisfeldkompetenz dialogisch die Selbstkompetenz, Orientierung und Eigenverantwortung der Mitarbeiter/-innen, Leitungs- und Führungskräfte, gestärkt wird und Ressourcen erschlossen werden. Fachberatung ist nicht an Dienst- oder Fachaufsicht gebunden, um optimale Beratung zu gewähren und Druck sowie Rollenkonflikte zu vermeiden. Fachberatung des DKSB folgt den Kinderschutzzintentionen und ist gerichtet auf die Qualität der sozialpädagogischen Bildungs- und Erziehungsarbeit, auf die Sicherung von Kindeswohl und auf die Profilentwicklung der Einrichtungen zu unverwechselbaren Angeboten des DKSB. Fachberater/-innen für die Kinder- und Jugendarbeit im DKSB verfügen über einen entsprechenden Hochschulabschluss und bringen reiche Praxiserfahrung mit.

Bedarfsorientierung

Die Projektarbeit des DKSB richtet sich am örtlichen Bedarf und an demographischen Faktoren (Alterskohorte) aus.

Wunsch- und Wahlrecht

Der Träger handelt auf der Grundlage des SGB VIII § 5 und berücksichtigt als Dienstleister und entsprechend der Ressourcen die Wünsche der Zielgruppen nach entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten.

Konzeptentwicklung

Jeder Träger sichert für seine Einrichtungen/Projekte die kontinuierliche Qualitätsentwicklung, die sich in der Konzeption widerspiegelt. Die Konzeption beinhaltet eine Analyse zur Situation, die Qualitätsanforderungen und den Entwicklungsbedarf, die Herausarbeitung zentraler Qualitätsmerkmale und die Formulierung von Qualitätszielen für die zu erbringende Leistung, die Planung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen, die Realisierung der Maßnahmen, die Auswertung der Zielerreichung sowie die Neuformulierung zentraler Qualitätsmerkmale und Qualitätsziele. Unter Beachtung des Dreiklangs Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität wird die Arbeit geplant und abgerechnet. Das Konzept orientiert sich nach innen und außen und unterliegt einer ständigen Reflexion, Evaluation und Fortschreibung.

Transparenz

Der Träger veranlasst die klare Darstellung der Struktur und der Angebote, auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Berufsethik

Der Träger nimmt Einfluss darauf, dass die Arbeit auf der Grundlage überprüfbarer beruflicher Qualitätskriterien und überprüfbarer personeller Kriterien durchgeführt wird, wie sie im Leitbild und vorliegender Rahmenkonzeption beschrieben sind.

Zertifizierung

DKSB-Träger stellen sich Qualitätsentwicklungsprozessen und streben nach einer Zertifizierungsform, wie z.B. dem Gütesiegel „BLAUER ELEFANT“ für ein Kinderhaus.

3. Qualitätsentwicklung

3.1. Grundsätze von Qualitätsentwicklung

In Übereinstimmung mit der Verbandssatzung stehen die Sicherung der Rechte der Kinder und der Schutz vor Gewalt im Mittelpunkt der Anstrengungen des DKSB. Abgeleitet vom Bundeskinderschutzesetz und von dem Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe verfolgt der DKSB eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung im internen und externen Dialog im Verband, mit freien Trägern und auch mit der öffentlichen Jugendhilfe sowie mit den Netzwerken frühe Hilfen. Dem DKSB obliegt die Konkretisierung der spezifischen Qualitätsanforderungen und Qualitätsbedingungen in Bezug auf seine Angebote und Projekte im Rahmen seiner Verantwortung.

Dabei handelt er nach folgenden Grundsätzen:

- Qualitätsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe von DKSB und öffentlichem Träger.
- Qualitätsentwicklung ist nicht abgeschlossen sondern ein kontinuierlicher und dynamischer Prozess.
- Qualitätsentwicklung schließt die Bewertung der Ergebnisse und eine regelmäßig wiederholende Handlungsabfolge der Verfahren ein, die erneut zu Qualitätssicherung führt.
- Qualitätsentwicklung ist gerichtet auf den sorgsam Umgang mit Material-, Zeit- und Personalressourcen, auf die fachliche Eignung und Qualifikation.

3.2. Dimensionen der Qualitätsentwicklung

Die Träger von Kinderhäusern und Einrichtungen des DKSB führen einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Sie sehen Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lernfeld und fordern zu einem stetigen Dialog heraus. Bei der Qualitätsentwicklung im DKSB definieren alle Beteiligten gemeinsam Qualitätskriterien und verständigen sich auf einheitliche Maßstäbe für ihr Handeln und für die Bewertung. Dazu gehört eine systematische Qualitätsreflexion, die Grundlage ist für die einrichtungsinterne Weiterentwicklung.

Die Träger von Kinderhäusern und Einrichtungen des DKSB haben ein professionelles Management zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung etabliert. Dazu gehören eine differenzierte Leistungsbeschreibung mit verbindlichen Qualitätskriterien, eine kundenorientierte Leistungserbringung, eine an Qualitätsstandards und Qualitätskriterien orientierte Qualitätsüberprüfung (Controlling) und Selbstevaluation (Selbstüberprüfung der Praxiswirkung). Eine Differenzierung der Qualitätskriterien nach den drei Kategorien

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

erfolgt gemäß der überörtlichen Orientierung.

Die Träger von Kinderhäusern und Einrichtungen führen Methoden und Schritte zur Steuerung ein. Zur Qualitätssteuerung gehören ein **Qualitätsentwicklungskonzept** und ein **Personalentwicklungskonzept**.

Die DKSB Träger arbeiten nach einem Qualitätsentwicklungsverfahren, das ausgerichtet ist auf Teilbereiche/ Teilprozesse und ausgewählte Qualitätskriterien.

3.3. Qualitätsmerkmale

3.3.1. Kinderrechte

Der DKSB setzt sich auf der Grundlage seiner Satzung für die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention ein und richtet seine Lobbyarbeit und seine Unterstützungs- und Dienstleistungsangebote auf folgende vier Schwerpunkte aus:

- Kinderrechte kennen
- Kinderrechte umsetzen
- sich für Kinderrechte einsetzen
- Missachtung von Kinderrechten aufzeigen und anzeigen

Die Kinderrechte werden umfassend bekannt gemacht, auch mit Bezug auf die rechtlichen Grundlagen. Dabei weisen Träger-, Kinderhaus- und/oder Einrichtungskonzeptionen sowie Leistungsbeschreibungen die Kinderrechte als besonderen Schwerpunkt aus.

Regelmäßig werden die Zielgruppen über die Umsetzung der Kinderrechte informiert. Die Grundprinzipien der Partizipation (*Transparenz, Information, Freiwilligkeit, Verlässlichkeit, individuelle Begleitung*) werden gewahrt und es erfolgt eine regelmäßige Bearbeitung kinderrechtlicher Themen.

Kinderrechte werden im Alltag der DKSB- Einrichtungen umgesetzt.

Sie werden sichtbar in der Kultur des Kinderhauses und/oder in der Gruppenkultur sowie in der Haltung der Erwachsenen gegenüber Kinderrechten. Jedes Kind hat in den Kinderhäusern/Einrichtungen des DKSB ein elementares Recht auf Spiel, Spaß und Abenteuer. Möglichkeiten der altersangemessenen Beteiligung werden genutzt z.B. Kinderversammlungen/-konferenzen, Kindersprechstunde bei der Leitung, dialogische Kommunikation u.a. auch unter Wahrnehmung und Akzeptanz von Körpersprache, Kinderbefragungen, gemeinsame Tages-/ Wochenplanung. Unumstößlich in jeder Verfassung ist das Recht auf Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit. Ein kindgerechtes niedrigschwelliges Beschwerdemanagement existiert.

Mitarbeiter/-innen setzen sich in Teambesprechungen/Supervisionen eingehend mit dem Thema auseinander und bilden sich regelmäßig fort. Kinderrechte und die eigene Haltung und Umsetzung sind Teil von Mitarbeiter/-innengesprächen.

Für die Verwirklichung der Kinderrechte setzen sich alle Mitarbeiter/-innen in den Kinderhäusern/ Einrichtungen des DKSB aktiv ein. In den jährlichen Zielvereinbarungs- und/oder Mitarbeiter/-innengesprächen geht es u.a. inhaltlich um mindestens ein Kinderrecht, welches in die Planung aufgenommen und in der Arbeit verfolgt und im Folgejahr ausgewertet wird. Die DKSB-Träger und die Leitungskräfte tragen die Verantwortung für die Implementierung der Kinderrech-

te als fortwährende Aufgabe. Team-/ Jahresziele werden für die entsprechende Einrichtung entwickelt. Konsequenterweise wird gegenüber den Eltern die Erwartung vertreten, dass sich diese für die Kinderrechte einsetzen z.B. in Form der Mitwirkung / Initiierung durch die Elternräte. Die Missachtung von Kinderrechten wird aufgezeigt und ihr konsequent entgegengetreten.

3.3.2. Gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Gewalt

Seit seiner Gründung setzt sich der DKSB für ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern, gegen körperliche, verbale und emotionale Gewalt, gegen Druck und Strafen ein und richtet seine Lobbyarbeit und seine Projektarbeit an dem Maßstab, verankert im BGB, §1631, aus. Dabei lässt er sich davon leiten, dass die Überwindung tradierter Erziehungsmuster nur in der aktiven Auseinandersetzung damit und in der Aneignung alternativer Erziehungsmethoden gelingt. Gewaltfreie Erziehung heißt, altersangemessene Grenzen zu setzen, Regeln auszuhandeln und einzufordern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Mitwirkung von Kindern. Demzufolge hat Unterstützung, Hilfe und Stärkung von Kindern und Eltern höchste Priorität. Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote, wie z.B. die Elterntelefone, die Elternkurse Starke Eltern – Starke Kinder®, die Bereithaltung vielfältiger Bildungs- und Betreuungsangebote in Kinderhäusern und Einrichtungen sowie unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung dienen der Entwicklung von Erziehungskompetenz und der Stärkung der Eltern. Dabei sind das Ernstnehmen jedes Kindes, die ehrliche Zuwendung, das Erfassen der Bedürfnisse des Kindes sowie ein glaubwürdiges Vorbild Voraussetzungen für ein gewaltfreies Miteinander. Gewaltfreie Erziehung gelingt durch vertrauensvolle und liebevolle Beziehung, die in den Kinderhäusern/Einrichtungen gepflegt wird und zur Umgangsnorm gehört.

Die Träger des DKSB verpflichten alle Mitarbeiter/-innen der Kinderhäuser/Einrichtungen des DKSB, bei der Wahrnehmung von Übergriffen und Formen von Gewalt entsprechend eines Handlungsleitfadens zur Sicherung des Kindeswohls vorzugehen. Dabei haben Hilfe, Unterstützungsangebote/Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Eltern Vorrang vor sanktionierenden Maßnahmen. DKSB Träger ergreifen konsequent Maßnahmen zum Schutze der Kinder, wenn es um übergriffige Mitarbeiter/-innen in Kinderhäusern und Einrichtungen geht.

3.3.3. Umsetzung § 8a SGB VIII – Zur Sicherung und zum Schutz von Kindeswohl

Mit der Novellierung des SGB VIII, § 8a im Jahr 2005 und der Einführung des Bundeskinderschutzes im Jahr 2012 ist die öffentliche Verantwortung für den Schutz der Kinder/Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls sehr deutlich gestärkt worden. Die DKSB-Träger arbeiten auf der Grundlage von überarbeiteten Vereinbarungen zum Schutzauftrag mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (i. d. R. das Jugendamt) zusammen.

Ausgehend vom Selbstverständnis und Leitbild übernehmen die Träger von Kinderhäusern/Einrichtungen des DKSB ihre Mitverantwortung im Kontext der Abschätzung von Kindeswohlgefährdung und der Gefahrenabwehr. Sie verstehen sich als Bestandteil des Netzwerks früherer Hilfen und Kinderschutz. Vorrangig motivieren sie Kinder, Jugendliche und deren Eltern zur Annahme weiterer Hilfen und sie erarbeiten rechtzeitig individuelle Hilfepläne mit den Betroffenen, um frühzeitig Kindeswohlgefährdung abzuwehren. Der DKSB-Träger sichert, dass Mitarbei-

ter/-innen der Kinderhäuser/Einrichtungen im Bedarfsfall und bei der Abschätzung der Gefährdungslage eine qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen können.

Auf der Grundlage von verbindlichen Verhaltensstandards und Handlungsleitlinien kommunizieren und kooperieren Kinderhäuser/Einrichtungen interdisziplinär mit Einrichtungen und Diensten, die für die Sicherung des Kindeswohls von Bedeutung sind. Sie arbeiten unter Beachtung des Datenschutzes eng mit den Betroffenen und erforderlichenfalls mit den Jugendämtern zusammen und dokumentieren diese Prozesse.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sichert der DKSB-Träger die notwendigen Rahmenbedingungen, wie z.B. Zeit für Elterngespräche, für Kooperation, für Reflexion und Dokumentation, um die Gefährdung abzuwenden. Durch regelmäßige Fortbildung und berufsbegleitende Weiterbildung zum Kinderschutz sorgt der DKSB-Träger für die kontinuierliche Weiterqualifizierung seiner Fachkräfte.

Jeder DKSB-Träger prüft sorgfältig die Eignung der Mitarbeiter/-innen und lässt sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (entsprechend des § 72a SGB VIII).

3.3.4. Beteiligung

Die Beteiligung in der pädagogischen Arbeit steht für Mitwirkung und Mitbestimmung durch Kinder und Jugendliche, ihre Eltern bzw. für Erziehungs- und Personensorgeberechtigte. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nach der UN-Kinderrechtskonvention Art. 12 und aufgrund des SGB VIII §8 ein Rechtsanspruch. Zur Beteiligung wird eingeladen und ermutigt, die Teilnahme ist freiwillig. Mitarbeiter/-innen des DKSB vertreten die Grundhaltung, Kinder, Jugendliche und Eltern an allen sie betreffenden Fragen zu beteiligen. Dieses Vorgehen fördert demokratisches Denken und Verhalten. Gelebte Beteiligung dient dem Ausgleich eines Machtgefälles zwischen Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften und einem reflektierten und bewussten Umgang mit Macht.

Für die Beteiligung der Kinder und Eltern müssen sowohl strukturelle Rahmenbedingungen als auch strukturelle Beteiligungsverfahren geschaffen werden.

3.3.5. Beschwerdemanagement

Zur Kinderschutzarbeit in Kinderhäusern, Einrichtungen und Projekten des DKSB gehört die Entwicklung eines Beschwerdemanagements für die Zielgruppen.

Das Beschwerdemanagement ist gerichtet auf drei Schwerpunkte:

- auf die **Verwirklichung der Rechte** von jungen Menschen und ihren Familien in Einrichtungen des DKSB selbst.
- auf die **Sicherung der Kinderrechte**.
- auf die **Leistungserfüllung** entsprechend des Konzepts und des Angebotes.

Die DKSB-Träger sichern in ihren Kinderhäusern und Einrichtungen Möglichkeiten der Beteiligung und eines strukturierten Verfahrens zur Beschwerde. All das gehört zur Qualitätsentwicklung der Arbeit im DKSB und ist zugleich eine Voraussetzung für die Vergabe der Betriebserlaubnis. Die Erfahrungen im Alltag in der Kinderschutzarbeit zeigen, dass Rechte und Ansprüche von jungen Menschen und ihren Familien nicht immer erfüllt werden. Es existieren Beschwerdethemen zu „Leistung und Aufgaben pädagogischer Angebote“ und zur „Umsetzung von Kinderrech-

ten“. Für die Leitungskräfte heißt das, mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den Anspruchsberechtigten in den Dialog zu treten, um die Betroffenenrechte zu thematisieren und einzufordern. Darüber hinaus leistet der DKSB institutionelle und strukturelle Unterstützung für die Betroffenen. Jungen Menschen und Familien, die selbst aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Lage sind, ihre Rechte gegenüber dem Jugendamt oder anderen Stellen einzuklagen, werden an frei verfügbare unabhängige Beratungsstellen und Ombudsstellen verwiesen. Für Mitarbeiter/-innen des DKSB gelten analoge Beschwerdemöglichkeiten.

Im DKSB beinhaltet das Beschwerdemanagement weiter folgende Ziele:

- **Die Mitarbeiter/-innen sind für den Umgang mit Beschwerden geschult**
Kinderhäuser und Einrichtungen entwickeln eine Beschwerdekultur, die eine Fehlerkultur, Aufklärung und Information einschließt (Aushang- und Informationspflicht). Die Mitarbeiter/-innen beziehen eine klare Haltung zu Beschwerde und Kritik. Sie ermutigen, informieren und klären Kinder, Jugendliche und Eltern auf und handeln auf der Grundlage der Verfahrensabläufe transparent gegenüber allen Zielgruppen, die in der Einrichtung beteiligt sind.
- **Ermittlung der Zufriedenheit von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Kooperationspartner**
Alle Zielgruppen kennen das pädagogische Konzept der Einrichtung und das veröffentlichte verbindlich geregelte Beschwerdeverfahren (bereits im Erstgespräch), die Zielgruppen werden zur aktiven Nutzung aufgefordert, und ihre Zufriedenheit wird regelmäßig abgefragt und evaluiert.
- **Beschwerdebearbeitung**
Das verbindliche Beschwerdeverfahren bedarf einer verlässlichen und einheitlichen Bearbeitung. Das interne Verfahren hat dabei Priorität. Darüber hinaus wird eine externe niedrigschwellige Ombudsstelle unterstützt und es wird befürwortet, dass diese existiert. In diese Verfahrensstruktur gehören ebenso die Zuordnung der Zuständigkeiten, die Dokumentationspflicht, die Versachlichung der Beschwerde, die Behebung des Leistungsmangels und die Verbesserung der Serviceleistung.
- **Regelmäßige Überprüfung des Verfahrens**
Eine regelmäßige Evaluation trägt zur Präzisierung des Beschwerdeverfahrens bei.
- **Bereitstellung von Rahmenbedingungen**
Zum Beschwerdemanagement gehört das Bereitstellen von personellen, zeitlichen und räumlichen Ressourcen.

3.3.6. Schutz vor (sexuellem) Missbrauch

Zum Schutz vor (sexuellem) Missbrauch entwickelt jeder Träger des DKSB einen Handlungsplan und regelt folgende Schwerpunkte:

- **Personalauswahl**

Jeder Träger setzt in Bezug auf die Personalauswahl und die Einstellung von Fachkräften die im § 72 a SGB VIII verankerten Kriterien um. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für haupt- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/-innen gehört zur Qualitätssicherung (Ausschluss von Personen mit Vorstrafen). Darüber hinaus schließt der Träger auch für kurzzeitige Unterstützungstätigkeiten mit den Ehrenamtlichen einen Ehrenkontrakt bzw. eine Verpflichtungserklärung ab.

- **Verhaltens- und Ehrenkodex**

Jeder Träger des DKSB beachtet in Bezug auf das Leitbild für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Regeln, die für alle gelten. Ausgehend von den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen beinhalten diese Regeln die altersangemessene Gestaltung von Distanz und Nähe, die Achtung der Intimsphäre, die Respektierung der Schamgrenze jedes Kindes und jedes Jugendlichen sowie der völlige Ausschluss von Gewalt.

- **Information und Fortbildung**

Der DKSB bezieht Kinder, Jugendliche und Eltern aktiv in die Erarbeitung von Kriterien zum Schutzkonzept ein. Er verpflichtet sich darüber zu informieren und aufzuklären und qualifiziert seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen dazu.

- **Interne Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren**

Jeder Träger sichert in seinen Angeboten vertrauensvolle Ansprechpersonen für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern, die sich Wissen und Kompetenzen zu Kinderschutzthemen angeeignet haben. Diese bieten Orientierung und Unterstützung in belastenden Situationen. Darüber hinaus stellt der Träger sicher, dass in Fällen des (sexuellen) Missbrauchs die Fachkräfte Beratung /Unterstützung durch die insoweit erfahrene Fachkraft bzw. durch speziell ausgebildete Experten erhalten.

- **Kooperation, Gremienarbeit**

Die Träger des DKSB nutzen die regionalen Netzwerke, um sich für sexualpräventive Arbeit zu stärken und darüber hinaus, um Kinderschutzpositionen weiter zu tragen.

3.3.7. Geschlechtsdifferenzierte Arbeit

Die Träger von Kinderhäusern und Einrichtungen unter dem Dach des DKSB richten ihre Angebote geschlechtsspezifisch aus. Diese politische Zielstellung entspricht den rechtlichen Regelungen im Rahmen der Europäischen Union (Vertrag von Amsterdam 1997) und findet ihre Entsprechung im § 9 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches VIII. Darüber hinaus ist das Leitprinzip des Gender-Mainstreaming in § 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt. Mit dem Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit wird berücksichtigt, dass Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Lebenslagen aufwachsen. Eine Geschlechter reflektierende Arbeit versucht, Benachteiligung abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern. Dabei geht es um die Förderung einer selbstbestimmten Geschlechtsidentität mit vielfältigen Facetten und um die Entwicklung von gegenseitiger Achtung und Anerkennung.

In den Kinderhäusern und Einrichtungen sollen geschlechtshomogene als auch heterogene Angebote vorgehalten werden, die zuvor durch Bedarfsermittlung erfasst wurden.

Sowohl für die Mädchen- als auch für die Jungenarbeit bedeutet das den Aufbau eigenständiger Angebote, die Schaffung von Strukturen und die fachliche Weiterentwicklung geeigneter pädagogischer Ansätze für die jeweilige Geschlechtergruppe sowie eine verbesserte Berücksichtigung der jeweiligen Interessen von Mädchen bzw. Jungen in geschlechtergemischten Gruppen. Das setzt weibliche und männliche Ansprechpartner/-innen für die jeweilige Geschlechtergruppe voraus. Die Leitung nimmt Einfluss darauf, dass sich die Fachkräfte zu einem geschlechtsspezifisch geschulten Team (weiter-) entwickeln. Ist eine paritätische Zusammensetzung der Teams nicht möglich, werden Netzwerke der sozialen Arbeit der Region bewusst als Ressource genutzt. Wichtige Kriterien geschlechtsspezifischer Arbeit sind die Qualifizierung, die Reflexion der eigenen Geschlechterrolle und des persönlichen Handelns im Alltag, die geschlechtsbewusste Er- und Überarbeitung von Standards und Konzepten aber auch die Einrichtungs- und trägerübergreifende Mitwirkung in Fachgruppen und Gremien.

3.3.8. Inklusion

Die UN-Kinderrechtskonvention verankert die Rechte für jedes Kind im Alter von 0 bis 18 Jahren und das schließt Kinder mit Behinderung ein. Insofern leistet der DKSB auch seinen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 in Deutschland gilt. Die Position des DKSB ist, dass jeder Ort im DKSB ein Ort für alle Kinder ist. Jeder Träger prüft und passt für alle seine Einrichtungen die bestehenden Strukturen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderungen an, das heißt er gestaltet aktiv Inklusion. Diese Notwendigkeit besteht dabei für alle unter der Trägerschaft des DKSB gefassten Praxisfelder, wie Erziehung, Bildung, Wohnen, Arbeit und Freizeit.

Dienstleistungen sind so ausgerichtet, dass sie inkludierend (einschließend) wirken und Barrieren abbauen. Für den DKSB geht es um eine Neubewertung tradierter Herangehensweisen, um fachbereichsübergreifendes Vorgehen und um Abkehr von defizitorientierten Handlungsmustern. Die professionellen aber auch ehrenamtlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote des DKSB werden dieser Entwicklung angepasst. In der alltäglichen Arbeit werden die Optionen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beachtet. Diese Haltung findet sich wieder in der Methodik/Didaktik und Zielgruppenauswahl im Bildungs- und Erziehungsbereich, in der Mitarbeiter/-innenschulung und den Fortbildungsangeboten sowie in der Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Die Träger des DKSB nehmen Einfluss auf entsprechende Rahmenbedingungen, wie z.B. die Absicherung der Arbeit durch ein multiprofessionelles Team. Der DKSB LV Sachsen arbeitet derzeit an Kriterien für Inklusion.

3.3.9. Interkulturalarbeit

Der Dialog der Kulturen schließt den zwischenmenschlichen Umgang und die Kommunikation ein, trägt damit der kulturellen Pluralisierung und Diversität Rechnung und dient der Lösung aktueller und zukünftiger Probleme. Der konstruktive Umgang mit kultureller Vielfalt und unterschiedlicher Werthaltungen gehört zu den Schlüsselqualifikationen auf zwischenmenschlicher Ebene. Der DKSB ist sich aufgrund eigener Standards und Prinzipien dieser gesellschaftlichen Entwicklung und Verantwortung für alle Angebote seiner Trägerlandschaft bewusst.

Folgende Themen werden in der Praxis verfolgt, reflektiert und in professionelles Handeln umgesetzt:

- Wertschätzung von Vielfalt, Toleranz gegenüber anderen Einstellungen
- Interkulturelles Wissen sowie Konfliktfähigkeit
- Konstruktive Interaktion und Kommunikation
- Entwicklung von Verständnis für unterschiedliche Lernerfolge der Zielgruppen bezüglich der elementaren, selbstständigen und kompetenten Sprachverwendung
- Entwicklung von Empathiefähigkeit
- Durchführung integrierter Bildungsansätze, z.B. Mehrsprachigkeit/Dolmetscherangebot von Bildungsveranstaltungen, Übersetzung von Handbüchern für Elternkurse, Methodenvielfalt in Kursen zur Einbeziehung anderer kultureller Gegebenheiten.
- Evaluation der Veränderungsprozesse.

Der DKSB mit seinen Einrichtungen ist bestrebt, im Zeitalter der vielfältigen kulturellen Durchmischung der Bevölkerung auf eine solche globale, kulturelle Kompetenz hinzuarbeiten, die die Themenfelder „Haltung und Einstellung“, „Wissen und Fähigkeit“, „Berücksichtigung interner und externer Konsequenzen“ involviert.

3.4. Zertifizierung - Gütesiegel BLAUER ELEFANT

3.4.1. Kinderhäuser BLAUER ELEFANT – viele Hilfen unter einem Dach des DKSB e.V.

Der BLAUE ELEFANT ist ein Qualitätssiegel für Kinderhäuser des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB). Das Qualitätssiegel erhalten ausschließlich Einrichtungen des DKSB, die nach einem geprüften einheitlichen Konzept arbeiten. Das Qualitätssiegel wird jeweils für drei Jahre vergeben. Nach Ablauf dieser Zeitspanne prüft das Vergabegremium auf der Grundlage einer erneuten Antragstellung durch den Träger des DKSB, ob das Siegel für weitere drei Jahre zuerkannt werden kann. Seit 1996 werden ausgewählte Kinderhäuser unter dem Motto "Viele Hilfen unter einem Dach" mit dem BLAUEN ELEFANTEN ausgezeichnet.

3.4.2. Vergabekriterien zum Qualitätssiegel BLAUER ELEFANT

- Die Einrichtung arbeitet auf der Grundlage von Beschlüssen und der Vergabevorschrift des Bundesverbandes (Beschluss K/12 ff. BLAUER ELEFANT).
- Die sichere Finanzierung der Einrichtung muss gegeben sein, eine hohe professionelle Arbeit wird geleistet (die Einrichtung beschäftigt mehrere Fachkräfte und hält vielfältige Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien, davon ein Beratungsangebot vor, betreibt aktive Lobbyarbeit für Kinder und Familie etc.).
- Der Träger der Einrichtung verfügt über eine ordentliche Geschäftsführung.
- Die Einrichtung ist fester Bestandteil des OV/KV/RV.
- Die Einrichtung erbringt den Nachweis, dass sie Qualitätsentwicklung fortführt.

3.4.3. Vergabegremium

Das Vergabegremium in der Rolle als „Gutachter und Wächter“ prüft die Anträge auf Gewährung des Qualitätssiegels BLAUER ELEFANT und legt dem Bundesverband seine Empfehlung zur Beschlussfassung vor. Das von der Bundesgeschäftsstelle bereitgestellte Antragsformular ist für alle verbindlich. Der zuständige Landesverband fasst auf der Grundlage des Antrages des jeweiligen Trägers eine Stellungnahme zum Antrag.

4. Trägerspezifische Aufgaben

Der DKSB als Träger von Einrichtungen und Diensten versteht sich als Bestandteil des regionalen Jugendhilfenetzwerkes. Er integriert sich in Netzwerke „Frühe Hilfen für Familien“ und bringt sich in die Lösung der Gesamtaufgaben ein. Er leistet seinen kinderschutzspezifischen Beitrag zur Bedarfsermittlung, zur Jugendhilfeplanung und zur Jugendpolitik. Er nimmt seine Funktion als Sprachrohr für Kinder und Eltern wahr.

Der DKSB fördert jedwedes bürgerschaftliche Engagement innerhalb des Verbandes und darüber hinaus zum Gemeinwesen hin. Er sieht in der ehrenamtlichen Tätigkeit eine umfangreiche Ressource für gelingende Arbeit.

Der DKSB verpflichtet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, sich aktiv für die Versorgungs-, Schutz- und Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen einzusetzen und zu realisieren.

Der DKSB verpflichtet seine Mitarbeiter/-innen, Kinder, Jugendlichen und Eltern bei allen Aktivitäten Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten einschließlich Raum für Beschwerde zu bieten. Die Beteiligung entbindet Mitarbeiter/-innen nicht von ihrer fachlichen Verantwortung. Die Leitung hat die Aufgabe, die Kultur der Beteiligung gezielt zu entwickeln, um das Klima der Beteiligung in der kollegialen Zusammenarbeit und in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken.

Der DKSB verpflichtet seine Mitarbeiter/-innen, Kindern, Jugendlichen und Familien in Notlagen und in psychosozialen Zwängen im Rahmen der Möglichkeiten zu helfen und sie zu unterstützen.

Die OV/KV/RV informieren Kinder, Jugendliche und Familien über verfügbare Hilfen und Unterstützungsangebote und motivieren zur Hilfeannahme. Sie leisten Hilfe im Verbund.

4.1. Personalentwicklung

Dem Personalentwicklungskonzept des DKSB liegt das Verständnis zugrunde, dass Organisationsentwicklung und Personalentwicklung eng miteinander verflochten sind. Die Entwicklung wird u.a. von Faktoren wie Größe der Organisation, Dauer der Beschäftigung und Entwicklungen von Projekten und deren Mitarbeiter/-innen beeinflusst. Für die Träger des DKSB besteht die Aufgabe von Personalentwicklung darin, die vorhandenen Fähigkeiten und Neigungen der Mitar-

beiter/-innen zu erkennen, zu entwickeln und sie mit den jeweiligen Erfordernissen am Arbeitsplatz, unter Beachtung gesellschaftlicher Veränderungen, in Übereinstimmung zu bringen. Der DKSB orientiert sich für seine Fachkräfte an einer tarifgemäßen Vergütung sowie dem Tätigkeitsfeld entsprechende Beschäftigungskonditionen und setzt sich in allen relevanten Gremien für eine entsprechende Umsetzung ein.

Ziele der Personalentwicklung bei den Trägern des DKSB sind:

- Die Sicherung des notwendigen Bestands an Fach- und Führungskräften.
- Die Anpassung der vorhandenen Qualifikationen an veränderte Arbeitsplätze.
- Die Vorbereitung auf künftige Aufgaben, u.a. Leitungsaufgaben.
- Die Einarbeitung neuer Kollegen gemäß der Philosophie des DKSB e.V., dies beinhaltet u.a. die Notwendigkeit der Selbstreflexion sowie die Reflexion der Arbeitshaltung.
- Das Anbieten von Zusatzqualifikationen als Grundlage für einen flexibleren Personaleinsatz.
- Die Profilierung und Imageverbesserung gegenüber Zielgruppen.
- Eine Verbesserung der Leistung und Motivation der Mitarbeiter/-innen.
- Die Förderung der Mitarbeiter/-innen gemäß der Ziele des DKSB und unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen, sowie Ziele und der Lebenssituation dieser.
- Die Förderung und Sicherung durch anspruchsvolle Aufgaben.
- Die Erhöhung der Bereitschaft, Änderungen zu verstehen und mitzutragen.

Die Träger des DKSB führen jährliche Teamgespräche und Mitarbeiter/-innengespräche durch.

Folgende Instrumente sind hilfreich zur Personalentwicklung:

- Das jährliche Zielvereinbarungsgespräch (auf Projektebene).
- Das Zielvereinbarungsgespräch mindestens alle 2 Jahre (auf Mitarbeiter/-innenebene).
- Die Mitarbeiter/-innenbeurteilung und Leistungseinschätzung (nach Bedarf).
- Alle Instrumente der Personalentwicklung werden als standardisierte Verfahren mit standardisierten Vorbereitungsbögen durchgeführt.

4.2. Kriterien für das Ehrenamt

Grundlage für die Kinderschutzarbeit der DKSB Verbände ist ein vielseitiges, engagiertes, freiwilliges Ehrenamt ohne Bezahlung, welches sinnvoll verknüpft ist mit dem Hauptamt. Jeder DKSB Träger ist gehalten, eine partnerschaftliche und in sich ergänzende Zusammenarbeit zwischen allen Haupt- und Ehrenamtlichen, also eine „Kultur des Miteinanders“ zu entwickeln. Voraussetzung dafür ist eine Haltung der Wertschätzung und des Zutrauens in Fähigkeiten und Kompetenzen der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Mitglieder.

Ehrenamt braucht Struktur:

Bereitstellung von Rahmenbedingungen

Ehrenamtliche Mitarbeit ist unentgeltlich, braucht jedoch eine Mindestausstattung sowie einen hauptamtlichen Ansprechpartner. Der DKSB-Träger sichert die erforderlichen finanziellen Bedin-

gungen für die ehrenamtliche Arbeit. Dazu gehört neben den Mitteln für Fort- und Weiterbildung sowie den Materialkosten auch der Auslagenersatz und Mittel für den Versicherungsschutz. Ehrenamtliche erhalten die Information, welche Auslagenerstattungen ihnen zustehen, welchen Versicherungsschutz sie haben und wer ihre Ansprechpartner sind. Um die Eigenständigkeit Ehrenamtlicher zu fördern, gewährleistet der DKSB-Träger den Zugang zu notwendigen Räumen und Arbeitsmitteln.

Der Träger nimmt Einfluss auf ein Betriebsklima, was von gegenseitiger Achtung, von gegenseitigem Vertrauen und von einer konstruktiven Zusammenarbeit geprägt ist. Vom Träger erhalten Ehrenamtliche eine Bescheinigung über Art und Umfang der geleisteten Arbeit. Ehrenamtliche sollen bei Bedarf entsprechend ihres Tätigkeitsfeldes an Fortbildung, Coaching und Supervision teilnehmen. Der Träger informiert rechtzeitig und umfassend über diese Angebote und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Qualifizierung technisch und finanziell.

Klare Absprache über deren Auftrag

Der DKSB Träger entwickelt Leitlinien (Checklisten) für die ehrenamtliche Arbeit, auf deren Grundlage geplant und gehandelt wird. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit sind aufeinander bezogen, deshalb braucht es klare Zuständigkeiten sowie Mitsprache.

Benennen von verantwortlichen Ansprechpersonen

Der Träger benennt eine für die Ehrenamtlichen verantwortliche Person. Diese Ansprechpersonen vermitteln und beraten über ehrenamtliche Tätigkeiten, sie unterstützen und begleiten Ehrenamtliche, beachten deren Wünsche sowie Hinweise, Vermitteln bei Problemen und geben Rückmeldung an den Träger/ an die Leitung. Ansprechpersonen führen ein verbindliches Gespräch und treffen schriftliche Vereinbarungen über Art und Dauer des Engagements und über Rechte und Pflichten.

Beschreibung der Arbeit (Ziel und Inhalt, Ort, Dauer)

Der Träger vermittelt mit Tätigkeitsbeschreibungen Klarheit über Bedingungen einer Tätigkeit und die dafür nötigen Kompetenzen.

Information und regelmäßiger Austausch im Team und mit Leitungskräften

Der Träger informiert Ehrenamtliche zur Aufgabenstellung des DKSB. Er sichert einen regelmäßigen Austausch mit Verantwortlichen. Über ein Organigramm erhalten Ehrenamtliche einen Überblick zu Struktur und zu inhaltlichen Aufgabenbereichen. Darüber hinaus erhalten Ehrenamtliche eine Rückmeldung zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Gespräche beinhalten einen Rückblick, Kompetenzen und Begabungen, die Zusammenarbeit, einen Ausblick sowie die Weiterentwicklung und die dazu erforderliche Unterstützung. Ehrenamtliche erhalten einen Raum (regelmäßige Treffen), wo sie ihre Erfahrungen, Beschwerden, Anregungen und Perspektiven zur weiteren Arbeit einbringen können.

Pflege und Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit

Der DKSB-Träger würdigt regelmäßig und zu besonderen Anlässen das ehrenamtliche Engagement. Öffentliche Formen der Würdigung erhöhen das Image ehrenamtlicher Arbeit und tragen zur Motivation bei. Bestandteil der Anerkennungskultur und der Qualitätsentwicklung ist die Ermöglichung von Fortbildungen für Ehrenamtliche.

Ehrenamtliche Arbeit bedarf einer ordentlichen Verabschiedung und Entbindung (Entpflichtung)

DKSB Träger entpflichten die Ehrenamtlichen von ihren Aufgaben, wenn die vereinbarte Befristung abgelaufen ist oder auf eigenen Wunsch der Ehrenamtlichen. Sie werden offiziell verabschiedet, d.h. durch eine leitungsrelevante bzw. leitungsbeauftragte Fachkraft verabschiedet.

4.3. Kooperation und Vernetzung

Kooperation und Vernetzung als Arbeitsprinzip nach innen (innerbetrieblich) und nach außen (zum Sozialraum) ist ein wichtiges Anliegen zeitgemäßer Kinderschutzarbeit in Kinderhäusern und Einrichtungen. Innerhalb der Kooperation und Koordination geht es um die Sicherung einer funktionalen Ordnung, um Struktur, um kurze Informationswege, um sinnvoll aufeinander abgestimmtes Handeln.

Netzwerkpartner sind u.a.:

- Politische Entscheidungsträger
- Verbandsmitglieder
- öffentliche Jugendhilfe einschließlich Jugendhilfeausschuss
- Netzwerke frühe Hilfen
- Schule, Beratungsstellen, Gesundheitsdienste,
- weitere Träger und Institutionen des Sozialraums
- die zuständigen Stellen der Kommunalverwaltung

Die Vernetzung mit anderen Trägern, Einrichtungen und Institutionen ergibt sich auch aus dem Verständnis für demokratisches Miteinander, Partizipation und Lebensweltorientierung. Sie dient der Umsetzung von Kinderrechten und dem Kindeswohl in der Region und darüber hinaus.

5. Zusammenfassung und abschließende Thesen

Einrichtungen und Projektangebote unter dem Dach und in Trägerschaft des Deutschen Kinderschutzbundes leisten ihren bildungspolitischen- und sozialpädagogischen Beitrag innerhalb der Jugendhilfe.

Sie unterscheiden sich von den anderen Trägern darin, dass sie sehr bewusst in allen Belangen vom Kind und Jugendlichen, von seiner Subjektposition und seiner emanzipatorischen und partizipativen Stellung ausgehen und auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention die Kinderrechte bekannt machen, stärken und diese Rechte der Kinder und Jugendlichen innerhalb ihrer sozialpädagogischen Arbeit konsequent umsetzen. Dabei werden Familien in ihren komplexen Lebenswelten begleitet und unterstützt.

Es ist den Autoren und Autorinnen der Konzeption bewusst, dass in zahlreichen Handlungsfeldern die Rahmenbedingungen und finanziellen Vorgaben verbessert werden müssen, um einzelne Standards (wie z.B. die Fortbildung der Mitarbeiter/-innen) tatsächlich zu verwirklichen.

Thesen zur Rahmenkonzeption zur Qualitätsentwicklung für Einrichtungen des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) in Sachsen als Empfehlung

1. Die Rahmenempfehlung dient den sächsischen DKSB-Verbänden als Qualitätsmaßstab und zielt auf die Schärfung des Profils von Einrichtungen/Kinderhäusern in Trägerschaft des DKSB und auf die Entwicklung von Qualität.
2. Die Umsetzung der Kinderrechte lt. UN-Kinderrechtskonvention für jedes Kind ist Kern des Leitbildes des DKSB. Dazu gehören das Handeln im besten Interesse des Kindes, die Stärkung der Subjektposition des Kindes sowie die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit.
3. Der DKSB betreibt außer der kinderpolitischen Lobbyarbeit auch Einrichtungen/Kinderhäuser und hält vielfältige praktische Unterstützungsangebote bereit. Der DKSB ist Bestandteil des Jugendhilfenetzwerkes und kooperiert mit anderen Einrichtungen und Diensten.
4. Jeder DKSB-Verband richtet sein Handeln an den gesetzlichen Grundlagen aus, insbesondere am SGB VIII, am Bundeskinderschutzgesetz und den gültigen Satzungen des DKSB e.V.
5. Der DKSB vertritt ein „Bild vom Kind“, in dem die Würde des Kindes unantastbar ist und jedes Kind ein Recht auf Entwicklung, Versorgung, Schutz und Beteiligung hat.
6. Das „Bild von der Familie“ ist geprägt von der gesellschaftlich determinierten Vielfalt und der Definition des DKSB Bundesverbandes. Dies bedeutet, Familie ist überall da, wo mindestens ein Erwachsener mit mindestens einem Kind in einer verlässlichen und verbindlichen Lebensgemeinschaft lebt. Er unterstützt Eltern in deren Erziehungsauftrag und darin, einen liebevollen, demokratischen und gewaltfreien Umgang mit den Kindern zu leben.
7. Die Kinderschutzarbeit ist ausgerichtet an Grundorientierungen und Prinzipien, wie z.B. der Kindorientierung und des Kinderschutzes, der Ressourcenorientierung, der Prinzipien der Ganzheitlichkeit, des Gleichheitsgrundsatzes und der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, der Inklusion u.a.
8. Zu den Handlungsmaßstäben für die Arbeit in Einrichtungen/Kinderhäusern des DKSB gehören die Fachlichkeit und Qualifizierung auf der Grundlage des Fachkräftegebots, die Dienst- und Fachaufsicht, die Fachberatung, die Konzeptentwicklung auf Grundlage von Bedarfen, die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, die Umsetzung der Berufsethik und der Zertifizierung.
9. Der DKSB verfolgt eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung im internen und externen Dialog. Dabei verständigen sich die Verbände auf einheitliche Maßstäbe für das Handeln und für die Bewertung.
10. Die Träger des DKSB steuern den Prozess mittels eines Personalentwicklungs- und eines Qualitätsentwicklungskonzepts.
11. Qualitätsmerkmale beziehen sich auf die spezifischen Kernthemen der Kinderschutzarbeit, wie z. B. die Umsetzung der Kinderrechte und die Sicherung von Kindeswohl. Impliziert werden hier das Aufzeigen und das konsequente Entgegenreten bei Missachtung der Kinder-

- rechte. Eine gewaltfreie Erziehung gehört zu den Schlüsselementen der Qualitätsentwicklung.
12. Die Umsetzung von Kinderrechten im Alltag ist Leitungsaufgabe. Alle Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen/Kinderhäusern des DKSB setzen sich aktiv für die Kinderrechte, insbesondere für das Recht auf Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit, ein.
 13. Der DKSB setzt sich für ein gewaltfreies Aufwachsen und für eine gewaltfreie Erziehung von Kindern ein. Zur Umgangsnorm im Verein bzw. seinen Einrichtungen/ Kinderhäusern gehört ein respektvoller, liebevoller und gewaltfreier Umgangston. Unterstützung, Hilfe und Stärkung von Kindern und Eltern hat Priorität.
 14. Träger des DKSB verpflichten alle Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen/Kinderhäuser bei Gewalt/Übergriffen entsprechend des Handlungsleitfadens zur Sicherung von Kindeswohl vorzugehen. Sie ergreifen Maßnahmen zum Schutz des Kindes.
 15. Träger des DKSB arbeiten auf der Grundlage von Vereinbarungen zum Schutzauftrag mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zusammen. Sie nehmen ihre Mitverantwortung im Kontext der Abschätzung von Kindeswohlgefährdung und der Gefahrenabwehr wahr und handeln nach einem vorgegebenen Verfahrensablauf.
 16. Jeder Träger des DKSB prüft die Eignung der Mitarbeiter/-innen und lässt sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
 17. Mitarbeiter/-innen des DKSB beteiligen Kinder, Jugendliche und Eltern an allen sie betreffenden Fragen. Für die Beteiligung von Kindern und Eltern werden strukturelle Rahmenbedingungen und strukturelle Beteiligungsverfahren geschaffen. Die Träger des DKSB sichern in ihren Einrichtungen/ Kinderhäusern Möglichkeiten der Beteiligung und eines strukturierten Verfahrens zur Beschwerde.
 18. Junge Menschen und Familien, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Rechte gegenüber dem Jugendamt oder anderer Stellen einzuklagen, werden möglichst an frei verfügbare externe niedrigschwellige und unabhängige Beratungs- und Ombudsstellen verwiesen.
 19. Jeder Träger des DKSB entwickelt zum Schutz vor sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) einen Handlungsplan und regelt darin die Schwerpunkte Personalauswahl, Ansprechperson, den Verhaltens- und Ehrenkodex, die Informationsvermittlung und Fortbildung sowie die Kooperation mit anderen Fachkräften.
 20. Die DKSB Verbände richten ihre Angebote geschlechtsspezifisch aus. In Einrichtungen/Kinderhäusern werden entsprechend der Bedarfsermittlung geschlechtshomogene und auch heterogene Angebote vorgehalten. Ziel ist die Förderung einer selbstbestimmten Geschlechtsidentität und die Entwicklung von gegenseitiger Achtung zwischen Mädchen und Jungen.
 21. Der DKSB leistet mit seinem Eintreten für die Umsetzung der UN- Kinderkonvention für alle Kinder auch seinen aktiven Beitrag zur Inklusion lt. Umsetzung der UN- Behindertenkonvention. Dienstleistungen werden so ausgestaltet, dass sie inkludierend (einschließend) wirken und Barrieren abbauen.

22. Die Träger des DKSB leisten ihren Beitrag zur Interkulturarbeit. In seiner Praxis nimmt der DKSB Einfluss auf kulturelle Kompetenzen, auf Haltung und Einstellungen, auf interkulturelles Wissen und auf Konfliktfähigkeit sowie auf die Durchführung integrierter Bildungsansätze.
23. Der DKSB verleiht ein Gütesiegel BLAUER ELEFANT an herausragend arbeitende Einrichtungen und Kinderhäuser mit vielen Hilfen unter einem Dach. Ein bundesweites Vergabegremium des DKSB prüft und bewertet den jeweiligen Antrag nach qualitativ festgelegten Kriterien. Das Gütesiegel BLAUER ELEFANT wird für drei Jahre vergeben. Eine Wiedergewährung ist nach erneutem Antrag und neuer Prüfung möglich.
24. Der DKSB versteht sich mit seinen professionellen Fachdiensten und ehrenamtlichen Angeboten als Bestandteil des Jugendhilfenetzwerkes in den Regionen, im Freistaat Sachsen und insgesamt als Sprachrohr für Kinder und Familien. Politischer Einfluss wird über das Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz, über die Jugendhilfeplanung und über die Jugendpolitik genommen.
25. Die Träger des DKSB richten ihre Personalpolitik in der Arbeit mit Fachkräften und in der Arbeit mit Ehrenamtlichen an qualitativen Kriterien aus. Sie schaffen die Rahmenbedingungen u.a. für Beteiligung, Fortbildung und Beratung aller Mitarbeitenden.
26. Durch eine engmaschige und abgestimmte Vernetzungs- und Kooperationskultur mit Partnern der Kinder- und Jugendhilfelandchaft und angrenzender Professionen werden Prozesse optimiert, erforderliche Informationen ausgetauscht (unter Beachtung des Datenschutzes) und wird sinnvolles Handeln möglich. Dies gelingt am besten in vertraglich vereinbarten Kooperationsbeziehungen.

Dresden, 27.04.2015